VERORDNUNG (EWG) Nr. 45/81 DES RATES

vom 1. Januar 1981

zur Festlegung der Grundregeln für die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieser Bestandteile für Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 72 Nummer 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 66 Nummer 2 der Beitrittsakte wird der Betrag des Bestandteils zum Schutz der griechischen Verarbeitungsindustrie für Erzeugnisse der Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80 [2], und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/80 [4], dadurch bestimmt, daß der Bestandteil oder die Bestandteile zum Schutz dieser Industrie von dem ab 1. Januar 1979 von Griechenland für die Einfuhren aus dritten Ländern angewandten Gesamtschutz getrennt werden.

Um über eine vollständige Tabelle der Bestandteile zum Schutze der Verarbeitungsindustrie in der erweiterten Gemeinschaft zu verfügen, erscheint es zweckmäßig, die bei der Einfuhr aus Griechenland anzuwendenden Bestandteile zum Schutz der Industrie der Neunergemeinschaft zusammen mit den in Griechenland anwendbaren Bestandteilen wiederzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 1418/76 fallenden Erzeugnisse sind die in Artikel 66 der Beitrittsakte genannten Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie — nachstehend feste Teilbeträge genannt —, die bei der Einfuhr aus Griechenland in die Neunergemeinschaft oder bei der Einfuhr aus der Neunergemeinschaft in Griechenland erhoben werden oder die für Griechenland innerhalb der Belastung bei der Einfuhr aus dritten Ländern an die Stelle des dem Gemeinschaftsschutz dienenden Bestandteils treten, im Anhang festgesetzt bzw. wiedergegeben.

(2) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 64 Nummer 4 der Beitrittsakte sind die in Absatz 1 genannten festen Teilbeträge für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 fallenden Erzeugnisse bis zum 31. Juli 1981 und für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 fallenden Erzeugnisse bis zum 31. August 1981 anwendbar.

(3) Für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre werden die in Absatz 1 genannten festen Teilbeträge bestimmt:

— durch Griechenland für seine Einfuhren aus dritten Ländern unter Anpassung gemäß Artikel 64 Nummer 2 Buchstabe a) und Artikel 66 Absatz 3 der Beitrittsakte;

 Im Falle einer Änderung oder Aussetzung des bei der Einfuhr aus dritten Ländern anwendbaren festen Teilbetrags der Gemeinschaft nimmt Griechenland gleichzeitig und proportional entsprechend der Durchführung von Artikel 64 Nummer 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte eine Änderung oder Aussetzung des bei der Einfuhr aus dritten Ländern anwendbaren festen Ausgangsbestandteils vor;

— durch die Kommission für den innergemeinschaftlichen Handel unter Anpassung gemäß Artikel 64 Nummer 1 und Artikel 66 Absatz 3 der Akte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 64 Nummer 4 dieser Akte erteilten Ermächtigungen.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. VAN DER MEI

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuner-Gemeinschaft	Griechenland
		Fester Teilbetrag in ECU/Tonne	
07.06 A	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	0	0
10.06	Reis:		
	B. II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis:		
	a) halbgeschliffener Reis:		
	1. rundkörniger	13,05	28,17
	2. langkörniger	12,97	27,99
	b) vollständig geschliffener Reis:		
	1. rundkörniger	13,90	30,00
	2. langkörniger	13,90	30,00
11.01	Mehl von Getreide (1):		
	A. von Weizen und Mengkorn	22,67	22,67
	B. von Roggen	22,67	22,67
	C. von Gerste	6,04	6,04
	D. von Hafer	6,04	6,04
	E. von Mais:		
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	6,04	6,04
	II. anderes	3,02	3,02
	F. von Reis	3,02	3,02
	G. anderes	3,02	3,02
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
	A. Grobgrieß und Feingrieß:		
	I. von Weizen:		
	a) von Hartweizen	22,67	22,67
	b) von Weichweizen	22,67	22,67
	II. von Roggen	6,04	6,04
	III. von Gerste	6,04	6,04
	IV. von Hafer	6,04	6,04
	V. von Mais:		
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt	6,04	6,04
	2. anderer	6,04	6,04
	b) anderer	3,02	3,02

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuner-Gemeinschaft	Griechenland
		Fester Teilbetrag in ECU/Tonne	
11.02 *(Fortsetzung)*	VI. von Reis	3,02	3,02
	VII. anderer	3,02	3,02
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt) auch geschnitten oder geschrotet:		
	I. von Gerste oder Hafer:		
	a) geschält (entspelzt):		
	1. von Gerste	3,02	3,02
	2. von Hafer:		
	aa) gestutzter Hafer	3,02	3,02
	bb) anderer	3,02	3,02
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze):		
	1. von Gerste	3,02	3,02
	2. von Hafer	3,02	3,02
	II. von anderem Getreide:		
	a) von Weizen	3,02	3,02
	b) von Roggen	3,02	3,02
	c) von Mais	3,02	3,02
	d) andere	3,02	3,02
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen:		
	I. von Weizen	3,02	3,02
	II. von Roggen	3,02	3,02
	III. von Gerste	6,04	6,04
	IV. von Hafer	3,02	3,02
	V. von Hafer	3,02	3,02
	VI. andere	3,02	3,02
	D. Getreidekörner, nur geschrotet:		
	I. von Weizen	3,02	3,02
	II. von Roggen	3,02	3,02
	III. von Gerste	3,02	3,02
	IV. von Hafer	3,02	3,02
	V. von Mais	3,02	3,02
	VI. andere	3,02	3,02
	E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken:		
	I. von Gerste oder Hafer:		
	a) Getreidekörner, gequetscht:		
	1. von Gerste	3,02	3,02
	2. von Hafer	3,02	3,02
	b) Flocken:		
	1. von Gerste	6,04	6,04
	2. von Hafer	6,04	6,04
	II. von anderem Getreide:		
	a) von Weizen	6,04	6,04
	b) von Roggen	6,04	6,04
	c) von Mais	6,04	6,04
	d) andere:		
	1. Flocken von Reis	6,04	6,04
	2. andere	6,04	6,04

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuner-Gemeinschaft	Griechenland
		Fester Teilbetrag in ECU/Tonne	
11.02 *(Fortsetzung)*	F. Pellets:		
	I. von Weizen	6,04	6,04
	II. von Roggen	6,04	6,04
	III. von Gerste	6,04	6,04
	IV. von Hafer	6,04	6,04
	V. von Mais	6,04	6,04
	VI. von Reis	3,02	3,02
	VII. andere	3,02	3,02
	G. Getreidekeime, ganz gequetscht als Flocken oder gemahlen:		
	I. von Weizen	6,04	6,04
	II. andere	6,04	6,04
11.04	C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:		
	I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	3,02	3,02
	II. andere:		
	a) zur Stärkeherstellung bestimmt	20,55	20,55
	b) andere	20,55	20,55
11.07	Malz, auch geröstet:		
	A. ungeröstet:		
	I. aus Weizen:		
	a) in Form von Mehl	10,88	10,88
	b) anderes	10,88	10,88
	II. anderes:		
	a) in Form von Mehl	10,88	10,88
	b) anderes	10,88	10,88
	B. geröstet	10,88	10,88
11.08 A	Stärke:		
	I. von Mais	20,55	50,00
	II. von Reis	30,83	30,83
	III. von Weizen	20,55	50,00
	IV. von Kartoffeln	20,55	50,00
	V. andere	20,55	50,00
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	181,34	181,34

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuner-Gemeinschaft	Griechenland
		Fester Teilbetrag in ECU/Tonne	
17.02 B	Glukose und Glukosesirup:		
	II. andere:		
	a) Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	96,72	96,72
	b) andere	66,49	66,49
21.07 F	Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt:		
	II. Glukosesirup	66,49	66,49
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:		
	A. von Getreide:		
	I. von Mais oder Reis:		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	0	0
	b) andere	0	0
	II. von anderem Getreide:		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	0	0
	b) andere	0	0
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:		
	A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von:		
	I. mehr als 40 Gewichtshundertteilen	181,34	181,34
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend:		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	10,88
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	10,88

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuner-Gemeinschaft	Griechenland
		Fester Teilbetrag in ECU/Tonne	
23.07 *(Fortsetzung)*	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	10,88
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	10,88
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	10,88
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	10,88

(1) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.